

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Schloßbergsattel bei Markt Einersheim"**

vom 19.08.2002 Nr. 820-8622.01-17/86

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nördlich von Markt Einersheim gelegene, südexponierte und im Relief stark bewegte Bergrücken zwischen dem Vogelgesangberg und dem Schloßberg, einschließlich der Fläche des Naturwaldreservates „Speckfelder Wald“, wird unter der Bezeichnung „Schloßbergsattel bei Markt Einersheim“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 78,2 ha und liegt in der Gemarkung Markt Einersheim, Landkreis Kitzingen.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.
³Die gemeldeten Natura-2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet und Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) sind in einer Karte M 1:25.000 (Anlage 3) nachrichtlich dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. ein grenzlinienreiches Mosaik aus steigerwaldtypischen Magerrasen, mageren Wiesen, Gebüschern und Streuobstbeständen im Wechsel zu kleinflächigen Weinberglagen sowie Eichen-Hainbuchenwäldungen standörtlich umfassend und dauerhaft zu schützen,
2. die naturnahen charakteristischen Laubwaldgesellschaften des Naturwaldreservates und die hierfür wertgebenden geologisch-bodenkundlichen und standortspezifischen Voraussetzungen zu sichern und wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen,
3. im Ensemble mit der Ruine Speckfeld einige für den Steigerwald einmalige südexponierte Steilhänge mit leicht erodierbaren gipshaltigen Tongesteinen und dünnen dolomitischen Härtlingsbänken als Standorte charakteristischer Pflanzen- und Tierbestände zu erhalten,
4. die Lebensräume für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere Reptilien, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler zu sichern und zu entwickeln.

(2) ¹Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schloßbergsattel bei Markt Einersheim“ erfolgt auch zum Schutz der gemeldeten Natura-2000-Gebiete „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ Nr. 6327-301 (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet - FFH -) und Nr. 6327-401 (Vogelschutzgebiet). ²Die Eigenschaften als gemeldetes Natura-2000-Gebiet erstrecken sich auf die in der Anlage 3 nachrichtlich dargestellten Flächen.

³Erhaltungsziele im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind vor allem die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden im Schutzgebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- | | |
|------|--|
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen, |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>), |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), |
| 9170 | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>). |

⁴Dies gilt auch für die Lebensräume der in Anhang II der Richtlinie genannten Fledermausarten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*).

⁵Besonderer Schutzzweck im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ist der Schutz folgender wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen im Hinblick auf Vermehrung, Mauser, Überwinterung und Rast:

Neuntöter (*Lanius collurio*),
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
 Rotmilan (*Milvus milvus*),

Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Grauspecht (*Picus canus*),
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*),
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
Ortolan (*Emberiza hortulana*).

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Insbesondere sind entsprechend oder gemäß Art. 13c BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

³Entsprechend oder gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten:

1. neue bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen sowie vorhandene Wege mit anderem als offenporigem Material – ohne Bauschutt – einzudecken,
4. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt des Bodens oder den Grundwasserstand zu verändern oder Gewässer bzw. Gräben neu anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, sie - ausgenommen der unvermeidlichen Eindrift

von Pflanzenbehandlungsmitteln aus benachbarten Weinbergslagen - durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Tiere zu füttern,
 11. Grünland und Flächen nach Art. 13d BayNatSchG umzubrechen oder aufzuforsten bzw. Christbaumkulturen anzulegen sowie Gebüsche und Waldränder zu beseitigen oder zu beschädigen,
 12. Ackerwirtschaft oder Weinanbau zu betreiben,
 13. auf ökologisch gewidmeten Flächen der öffentlichen Hand zu düngen, Gülle auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
 14. südlich unterhalb der Ruine Speckfeld auf Breite des darunter liegenden ehemaligen Weinbergs Obstbestände zu begründen, auf den restlichen Grundstücken nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -,
 15. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Wildgehege einzurichten,
 16. Bienenstände auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1184, 1186, 1209, 1232 und 1239 der Gemarkung Markt Einersheim aufzustellen,
 17. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 18. Gegenstände jeder Art - auch vorübergehend – aufzustellen, Sachen zu lagern oder Schriften und Symbolzeichen anzubringen,
 19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten sowie das Naturwaldreservat außerhalb von Wegen zu betreten,

3. zu zelten, zu lagern oder das Gelände für sportliche Zwecke zu benutzen,
4. Feuer zu machen oder zu grillen,
5. Modellspielgeräte fahren, Drachen steigen oder Luftfahrzeuge starten, landen oder fliegen zu lassen,
6. Haustiere, ausgenommen Hütehunde oder Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nrn. 1d und 3, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
7. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass der Schutzzweck nicht erreicht werden kann,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. verschlossene oder gekennzeichnete Keller und Gewölbe zu betreten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Wiesenbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 11, 12 und 13,
 - b) der Streuobsterhaltung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 14,
 - c) der Weinbaunutzung auf einem Teil des Grundstückes Fl.Nr. 1156 der Gemarkung Markt Einersheim,
 - d) einer den Schutzzweck berücksichtigenden Koppelschafhaltung und der Wanderschäferei ohne Koppeln,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung - außerhalb des Naturwaldreservates - auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen Fl.Nrn. 1270 und 1271 sowie auf anteiligen Flächen der Fl.Nrn. 1158, 1159, 1171 und 1172 der Gemarkung Markt Einersheim mit standortheimischen Baumarten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 17,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von neuen Jagdkanzeln sowie das Anlegen von neuen Wildfütterungsstellen - mit Ausnahme der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43

Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz - BayJG -) oder Wildäckern bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde,

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserleitungen und Wasserabschlägen; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - auszuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 3 und 4,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an der Ruine Speckfeld und ihren Nebenanlagen einschließlich der zugehörigen Geländestrukturen sowie ein angemessenes Freistellen der Anlage im Rahmen der optischen Fernwirkung und eine schonende Nutzung als Erlebnisstätte unter Einschluss des westlich der Ruine gelegenen Wiesenplateaus als Rastbereich,
6. das Betreten von Kellern und Gewölben im Rahmen der Fachkontrolle des Fledermausbestandes,
7. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder die Kennzeichnung von Wanderwegen,
8. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Forschungsmaßnahmen, im Bereich des Naturwaldreservates im Einvernehmen mit der Staatsforstverwaltung.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend bzw. gemäß Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 - 19 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft

Würzburg, 19.08.2002

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident